

PPWR-Lieferantenerklärung

zur Konformitätsbewertung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Dokument	Version	Ausgabedatum
PPWR-Lieferantenerklärung	3.1	16.09.2026

1. Lieferant

WEHA Plastic Technology GmbH
Schlosserstraße 3
42899 Remscheid
Deutschland

2. Gegenstand und bestimmungsgemäße Verwendung

Diese Erklärung gilt für die von der WEHA Plastic Technology GmbH („WEHA“) hergestellten und leer gelieferten Kunststoffspulen sowie für Kunststoffflansche, Kunststoffkerne und zugehörige Abstandshalter aus Polystyrol (PS).

Die Erzeugnisse sind dazu bestimmt, beim Kunden mit Kabeln, Elektrokontakten, Mikrochips oder vergleichbaren Produkten belegt bzw. umwickelt zu werden. Die Erklärung kann um eine kundenbezogene Artikelliste ergänzt werden.

3. Rolle in der Lieferkette und Zweck der Erklärung

Die genannten Erzeugnisse werden von WEHA leer geliefert. Nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entsteht die vollständige Verkaufsverpackung grundsätzlich erst durch das Aufwickeln bzw. Aufbringen der Ware beim Kunden.

Nach der derzeitigen Auslegung der Verordnung (EU) 2025/40 ist daher im beschriebenen Regelfall der befüllende bzw. verwendende Kunde Erzeuger der vollständigen Verkaufsverpackung. WEHA handelt als Lieferant der leeren Verpackung bzw. der Verpackungsmaterialien im Sinne von Artikel 16 PPWR.

Diese Lieferantenerklärung stellt die Produkt-, Material- und Compliance-Informationen bereit, die der Kunde für seine Konformitätsbewertung und gegebenenfalls für die Erstellung der EU-Konformitätserklärung nach den Artikeln 38 und 39 PPWR benötigt.

Wichtige Abgrenzung

Dieses Dokument ist keine EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR für die vollständige, mit Ware belegte Verpackung. Die endgültige Rollenverteilung kann im Einzelfall insbesondere durch eine Eigenmarke, eine Auftragsproduktion oder eine abweichende tatsächliche Verwendung beeinflusst werden.

4. Produkt- und Materialinformationen

Material	Polystyrol (PS)
Ausführung	Monomaterial-Ausführung
Rezyklatgehalt	typischer Anteil ca. 85 %; mechanisch recyceltes Material
Stoffbeschränkungen	Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom ≤ 100 mg/kg
PFAS	Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine PFAS absichtlich zugesetzt.
Recyclingfähigkeit	Für das werkstoffliche bzw. mechanische Recycling geeignet.

Minimierung	Die Konstruktion ist auf die erforderliche technische Funktion ausgelegt; Gewicht und Volumen werden im Rahmen der Produktauslegung auf das erforderliche Maß begrenzt.
Mehrfachverwendung	Für mehrfache industrielle Verwendung ausgelegt; WEHA betreibt kein eigenes Rücknahme- oder Wiederverwendungssystem.
Materialidentifikation	PS; die abschließende Kennzeichnung der vollständigen Verpackung ist vom Erzeuger zu prüfen.

5. Informationen und Unterlagen nach Artikel 16 PPWR

WEHA stellt dem Erzeuger der vollständigen Verpackung die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für den Nachweis der Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien erforderlich sind. Dies umfasst die für die konkrete Konformitätsbewertung relevanten technischen Angaben und Nachweise zu den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 PPWR.

Die zugrunde liegenden Lieferanten-, Material- und Prüfnachweise werden von WEHA vorgehalten. Kundenbezogene ergänzende Informationen und Nachweise werden auf begründete Anfrage in dem Umfang bereitgestellt, der für die Konformitätsbewertung erforderlich ist.

6. Verantwortlichkeiten des Kunden als Erzeuger der vollständigen Verpackung

- Bewertung der vollständigen Verpackung unter Einbeziehung der aufgespulten Ware, aller weiteren Verpackungskomponenten, Etiketten, Klebstoffe und der tatsächlichen Verwendung;
- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 38 PPWR und Erstellung der EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR, soweit der Kunde Erzeuger ist;
- Sicherstellung der Kennzeichnung, Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der vollständigen Verpackung nach den einschlägigen PPWR-Vorgaben;
- Prüfung der EPR-Herstellereigenschaft sowie der Registrierungs-, Mengenmelde- und Finanzierungspflichten in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpackung voraussichtlich zu Abfall wird.

7. EPR- und Registrierungsabgrenzung

WEHA liefert die Spulen leer und bringt mit diesen Spulen keine bereits verpackte Ware in Verkehr. Im beschriebenen Regelfall übernimmt WEHA daher nicht die EPR-Verantwortung für die vom Kunden erst mit Ware belegte Verkaufsverpackung.

Diese Lieferantenerklärung enthält keine verbindliche Feststellung der EPR-Herstellereigenschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat. Die EPR-Zuordnung ist anhand der konkreten Lieferkette, der tatsächlichen Verwendung und des Mitgliedstaats zu prüfen, in dem die Verpackung zu Abfall wird.

8. Änderungen und Rechtsstand

Änderungen an Produkten, Werkstoffen oder Herstellungsverfahren, welche die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben beeinflussen können, werden betroffenen Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Hinweis zum Rechtsstand

Diese Erklärung beruht auf der Verordnung (EU) 2025/40 und der zum Ausgabedatum veröffentlichten Auslegung, insbesondere den Leitlinien der Europäischen Kommission und den Orientierungshinweisen der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Bei Änderungen der Rechtslage oder der behördlichen Auslegung wird die Erklärung angepasst. Sie ersetzt die bisherige Version 2.0.

Remscheid, den 17.09.2026

WEHA Plastic Technology GmbH

gez.

Nicola Dicke
Geschäftsführerin